



# Landkreistag Sachsen-Anhalt

---

## Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

58. Sitzung am 29. Mai 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

### TOP 8 Aktuelle Themen des Rettungsdienstes in Sachsen-Anhalt

---

#### Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 003/2018 vom 23. Januar 2018

#### Bisherige Beratung:

|                          |              |            |       |
|--------------------------|--------------|------------|-------|
| Fachausschuss „Finanzen“ | 64. Sitzung  | 15.02.2018 | TOP 7 |
| Fachausschuss „Soziales“ | 57. Sitzung  | 20.02.2018 | TOP 9 |
| Präsidium                | 189. Sitzung | 05.03.2018 | TOP 3 |

#### Weitere Beratung:

-

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss stellt fest, dass im Interesse einer hohen Qualität der Rettungsdienstversorgung die auf fachlicher Ebene mehrerer Bundesländer abgestimmten Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter dringend und rechtssicher in Kraft gesetzt werden müssen.
2. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle, die Evaluierung der Leitstellen weiterhin eng zu begleiten.

#### Sachverhalt:

##### *Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter*

Das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1998 ist am 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten und durch das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 ersetzt worden. Folgerichtig wurde das Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 geändert. Darin ist vorgesehen, dass der Rettungsassistent flächendeckend nach Ablauf einer Übergangsfrist durch den Notfallsanitäter ersetzt wird.

Der Notfallsanitäter verfügt nach Abschluss seiner zweijährigen Ausbildung über weit umfangreichere Kenntnisse und Fertigkeiten als der Rettungsassistent nach einer sechsmonatigen Ausbildung. Das Notfallsanitätergesetz sowie die dazu ergangene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sehen allerdings nur die Lehrinhalte vor. Nicht

beschrieben ist, welche Maßnahmen der Notfallsanitäter eigenständig durchführen darf.

Die ärztlichen Leiter Rettungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt haben sich daher gemeinsam mit den ärztlichen Leitern der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen sowie Mecklenburg-Vorpommern auf „Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter“ verständigt. Darin ist ausführlich beschrieben, welche medizinischen Maßnahmen der Rettungssanitäter ohne vorherige Anweisung des Notarztes durchführen darf.

Um diese Standardarbeitsanweisungen in ihren jeweiligen Rettungsdienstbereichen einzuführen, gehen derzeit die ärztlichen Leiter Rettungsdienst auf die Rechtsämter zu und bitten um Freigabe.

In ihrer Sitzung am 19. April 2018 haben die Leiter der Rechtsämter festgestellt, dass eine fachlich inhaltliche Bewertung der Standardarbeitsanweisungen durch die Landkreise nicht möglich ist. Da diese jedoch zwischen den ärztlichen Leitern mehrerer Bundesländer abgestimmt sind, dürfte es sich um einen fachlich anerkannten Standard handeln. Zu klären ist daher lediglich, ob in einem Haftungsfall auch der Versicherer diesen fachlichen Standard anerkennt.

Aufgrund einer ersten Anfrage der Landeshauptstadt Magdeburg hat der Kommunale Schadenausgleich (KSA) erklärt, dass es in Sachsen-Anhalt nicht Aufgabe der ärztlichen Leiter Rettungswesen sei, Standardarbeitsanweisungen zu erlassen. Es fehle an einer Aufgabenübertragung in § 10 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt. Diese Auffassung teilt das zuständige Ministerium für Inneres und Sport nicht. Daher wurde in der Sitzung des Landesbeirates Rettungswesens am 26. April 2018 verabredet, dass die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Innenministerium nochmals unter Schilderung der Rechtslage an den KSA herantreten.

### *Evaluation der Einsatzleitstellen*

In der kommunalpolitischen Gesprächsrunde des Innenministers mit den Landräten und Oberbürgermeistern am 4. April 2018 hat der Vorsitzende der Expertenkommission das Gutachten offiziell vorgestellt. Es wurde verabredet, dass das Innenministerium die Kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch einlädt, in dem das Gutachten ausgewertet wird.

Wir hatten die Landkreise bereits im Vorfeld gebeten, uns ihre Einschätzung zum Evaluierungsbericht mitzuteilen. In den vorliegenden Rückmeldungen wird die Matrix zur Einordnung der Leitstellen kritisch gesehen, da

- der Wert „Einsatz“ durch die Landkreise unterschiedlich bewertet wird,
- nicht alle Hilfersuchen (z. B. Bereitschaftsdienst) in die Betrachtung eingeflossen sind und
- die Gewichtung der Kennziffern nicht plausibel erscheint.

Regionalleitstellen werden abgelehnt, da eine eigene Leitstelle u. a. aus folgenden Gründen erforderlich erscheint:

- Koordination von Bereitschaftsdiensten der Landkreise,
- Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutzstab und

- vertrauensvoller Kontakt mit den Einsatzkräften vor Ort.

Daneben muss die Zusammenlegung von Leitstellen nicht automatisch zu Kosteneinsparungen oder zur Qualitätssteigerung führen.

Zahlreiche Vorschläge der Gutachter werden aber auch positiv bewertet, u. a.

- landeseinheitliche statistische Erfassung,
- Machbarkeitsstudie zur Betrachtung von Redundanzen, Ausfallsicherheit und Resilienz,
- einheitliche Vorgaben zur Kommunikation zwischen den Leitstellen,
- einheitliche und bindende Vorgaben der technischen, softwaretechnischen und taktischen Struktur aller ILS sowie
- die personelle Ausstattung der Leitstelle mit mindestens 3 Disponenten (davon ein Schichtführer).

#### *Ablauf von Rettungsdiensteinsätzen (statistische Erfassung)*

In der Sitzung des Landesbeirates Rettungswesen hat das Landesverwaltungsamt u. a. über die Einhaltung der Hilfsfristen im Rettungsdienst berichtet.

Seit der letzten Abfrage wurde die „Hilfsfristerfüllung“ mit

- dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) von 85 % auf 93 % und
- dem Rettungswagen (RTW) von 76,3 % auf 81,5 %

gesteigert. Beabsichtigt ist, mit den Landkreisen Gespräche zu führen, in denen die Hilfsfrist deutlich von der vorgesehenen Planzahl von 90 % nach unten abweicht.

Die Statistik wurde allerdings bisher noch nicht landesweit standardisiert. Offen ist insbesondere, wie folgende Werte erfasst werden:

- abgebrochene Einsätze,
- Beginn der Hilfsfristberechnung,
- Definition der „gewöhnlichen Bedingungen“.

Der Fachausschuss wird um gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu Fragen des Rettungsdienstes innerhalb der Landkreise gebeten.